Resolution:

1. Der Bayerische Langtag setzt sich für eine rechtmäßige und bürgerfreundliche Verwaltungspraxis durch die bayerischen Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Frage der Abzweigung von Kindergeld für volljährige behinderte Kinder ein.

2. Der Bayerische Landtag unterstützt die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, dass Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sind.

3. Die Grundsicherungsträger müssen dabei auch beachten, dass Sie verpflichtet sind, die Bürger umfassend über ihre Rechte und das Vorgehen der Verwaltung aufzuklären.

4. Abzweigungsanträge bei Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen, werden nicht gestellt.
Es ist davon auszugehen, dass Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, mindestens Aufwendungen in Höhe des vollen Kindergeldes haben.

(einstimmig)